

ANTRAG

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Lampedusa muss ein Wendepunkt für die europäische Flüchtlingspolitik sein

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

Die Tragödie von Lampedusa hat europaweit zu Diskussionen über die europäische Flüchtlingspolitik geführt. Das Europäische Parlament hat am 23. Oktober 2013 eine Entschließung verabschiedet, in der grundlegende Veränderungen gefordert werden. Danach könnten weitere Tragödien nur durch ein gemeinsames Vorgehen der Mitgliedstaaten verhindert werden, das auf Solidarität und Verantwortung beruhe und sich auf gemeinsame Instrumente stütze. Der Europäische Rat sieht jedoch für eine grundlegende Veränderung der europäischen Flüchtlingspolitik keinen Anlass. Das zeigen seine Beschlüsse vom 24. und 25. Oktober 2013.

II. Der Landtag fordert die Landesregierung dazu auf, sich auf Bundesebene und auf der Ebene der Europäischen Union für eine Flüchtlingspolitik einzusetzen, die die Menschenrechte und den Schutz der Flüchtlinge in den Mittelpunkt stellt. Erforderlich sind insbesondere die folgenden Veränderungen der derzeitigen Praxis:

- a) Die Verantwortung für die Gewährleistung des Menschenrechts auf Asyl müssen die Mitgliedstaaten der Europäischen Union gemeinsam tragen. Staaten, in deren Hoheitsgebiet auf See gerettete Personen an Land gehen, können nicht die alleinige Verantwortung für die dann durchzuführenden Asylverfahren tragen.
- b) Das Abkommen von Dublin muss grundlegend geändert werden. Das Zuständigkeitskriterium der „illegalen Einreise“ muss aufgegeben und an seiner Stelle das Prinzip der „freien Wahl des Mitgliedstaats“ eingeführt werden. Da das Prinzip der freien Wahl des Mitgliedstaats ungleichmäßige Belastungen mit sich bringen kann, sollte es mit einem finanziellen Ausgleichsfonds für die aufnehmenden Mitgliedstaaten verbunden werden.

- c) Für die nationalen und europäischen Institutionen der Grenzsicherung muss der Schutz von Leib und Leben der Flüchtlinge oberste Priorität haben. Rechtsvorschriften, nach denen Menschen, die Flüchtlingen auf See zu Hilfe kommen, bestraft werden, müssen geändert werden.
 - d) Asylsuchenden muss ein sicherer und fairer Zugang zum Asylsystem der Europäischen Union gewährt werden. Insbesondere muss der völkerrechtliche Grundsatz der Nichtzurückweisung beachtet werden. Kein Flüchtlingsboot darf zur Umkehr gezwungen werden.
- III. Im Hinblick auf die Situation der Asylsuchenden in Mecklenburg-Vorpommern fordert der Landtag die Landesregierung dazu auf, dafür Sorge zu tragen, dass aus Mecklenburg-Vorpommern keine Überstellungen nach der Dublin-II-Verordnung (bzw. der Dublin-III-Verordnung) in EU-Staaten erfolgen, deren Asylsystem „systemische Mängel“ im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) aufweist.

Jürgen Suhr und Fraktion

Begründung:

Anfang Oktober 2013 ertranken bei einem Schiffsunglück vor der italienischen Insel Lampedusa mehr als 300 Flüchtlinge. Eine Woche später ertranken weitere 34 Menschen, als dort erneut ein Flüchtlingsschiff sank. Diese Ereignisse bilden den jüngsten Höhepunkt einer Tragödie, die sich seit Jahrzehnten im Mittelmeer abspielt. Menschen, die den unerträglichen Verhältnissen in ihren Herkunftsländern entkommen wollen, geben sich in die Hände von Schlepperbanden, weil sie nur so eine Möglichkeit sehen, die „Festung Europa“ zu erreichen. Bei Überfahrten auf maroden und überfüllten Schiffen haben in den letzten 20 Jahren mehr als 20.000 Menschen ihr Leben verloren.

Nach einer Analyse der Arbeiterwohlfahrt, des Deutschen Anwaltvereins, der Diakonie, des Jesuiten-Flüchtlingsdienstes, der Neuen Richtervereinigung, des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes und Pro Asyl beruhen die Schwächen der europäischen Asylpraxis nach dem sogenannten Dubliner System auf drei zentralen Geburtsfehlern: Der erste bestehe darin, dass das Zuständigkeitskriterium der „illegalen Einreise“ in seiner praktischen Auswirkung die grenznahen Mitgliedstaaten übermäßig belaste.

Zweitens würden weder einheitliche Standards im Verfahren noch bei der Schutzgewährung vorausgesetzt. Die Bedürfnisse der Flüchtlinge und bereits bestehende Verbindungen zu bestimmten Mitgliedstaaten blieben unberücksichtigt. Die Anerkennungsquoten für Asylsuchende, zum Beispiel aus dem Irak, Afghanistan oder Somalia, klafften in den verschiedenen Mitgliedstaaten weit auseinander. Dasselbe gelte für die Standards bei den Aufnahmebedingungen für Flüchtlinge.

Das Dubliner System beruhe drittens letztlich auf dem Verursacherprinzip, welches dem Grundsatz der Solidarität nach Artikel 18 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union zuwiderlaufe. Das Verursacherprinzip dränge den grenznahen Staaten die Verantwortung für Asylverfahren auf, was zu immer schärferen Grenzkontrollen geführt habe. Das führe in seiner praktischen Auswirkung zu vielfältigen Verletzungen des in der Genfer Flüchtlingskonvention verankerten Grundsatzes der Nichtzurückweisung.

Darüber hinaus bringe das Verursacherprinzip flüchtlingsfeindliche Einstellungen hervor und verstärke damit nationalistische und rassistische Bewegungen in den Mitgliedstaaten: „Haben Fehler bei der Einwanderungskontrolle die Verantwortung für die Aufnahme der Asylsuchenden zur Folge, werden Flüchtlinge von der Gesellschaft als Strafe für nationales Versagen wahrgenommen und nationalistische, den Menschenrechten, Demokratie und dem Integrationsprozess zuwiderlaufende Tendenzen hervorgebracht und verfestigt.“ Flüchtlingschutz dürfe nicht nach der Systemlogik der Einwanderungskontrolle praktiziert werden. Vielmehr sei er nach Maßgabe der Regeln für völkerrechtlich geschützte Personen zu verwirklichen. Dieses grundlegende Prinzip habe das Dubliner System von Anfang an negiert.

In ihrem Memorandum „Flüchtlingsaufnahme in der Europäischen Union - Für ein gerechtes und solidarisches System der Verantwortlichkeit“ fordern die Arbeiterwohlfahrt, der Deutsche Anwaltverein, die Diakonie, der Jesuiten-Flüchtlingsdienst, die Neue Richtervereinigung, der Paritätische Wohlfahrtsverband und Pro Asyl, dass das Zuständigkeitskriterium der „illegalen Einreise“ aufgegeben und an seiner Stelle das Prinzip der „freien Wahl des Mitgliedstaats“ eingeführt wird. Rechtlich könne das Prinzip der „freien Wahl des Mitgliedstaats“ umgesetzt werden, indem das Kriterium der „illegalen Einreise“ aufgehoben werde (Artikel 10 der Dublin-II-Verordnung bzw. Artikel 14 der Dublin-III-Verordnung). Als Konsequenz wäre dann der Mitgliedstaat zuständig, in dem als erstes der Asylantrag gestellt wurde (Artikel 13 der Dublin-II-Verordnung bzw. Artikel 3 der Dublin-III-Verordnung), wenn keines der anderen Zuständigkeitskriterien (Schutz von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, Familienzusammenführung etc.) greife. Da das Prinzip der freien Wahl des Mitgliedstaats ungleichmäßige Belastungen mit sich bringen könne, solle es mit einem finanziellen Ausgleichsfonds für die aufnehmenden Mitgliedstaaten verbunden werden. Dieser solle zugleich den Anreiz schaffen, den Ausbau von funktionierenden Asylverfahren und guten Aufnahmebedingungen zu fördern.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN teilt die in dem Memorandum enthaltene Analyse des Dubliner Systems. Die in dem Memorandum empfohlenen Änderungen zeigen auf, wie sich weitere Tragödien an den Europäischen Grenzen verhindern lassen könnten. Bis diese in Kraft treten, müssen Überstellungen nach der Dublin-II-Verordnung (bzw. der Dublin-III-Verordnung) aus Mecklenburg-Vorpommern in solche Mitgliedstaaten der Europäischen Union unterbleiben, deren Asylsystem „systemische Mängel“ im Sinne der Rechtsprechung des EuGH aufweist, das betrifft neben Griechenland derzeit auch Italien, Malta und Ungarn.

Am 21. Dezember 2011 hatte der EuGH klargestellt, dass Überstellungen von Asylsuchenden nach der Dublin-II-Verordnung nicht in einen anderen Mitgliedstaat erfolgen dürfen, in dem für sie die Gefahr besteht, unmenschlich behandelt zu werden. Seitdem gilt EU-weit ein Abschiebungsverbot nach Griechenland, da es dort zu massiven Menschenrechtsverletzungen von Schutzsuchenden kam und noch immer kommt. Diese Rechtsprechung hat der EuGH mit seinem Urteil vom 14. November 2013 nochmals bestätigt. Allerdings steht längst nicht mehr nur Griechenland in der Kritik. Auch in Italien werden Flüchtlinge in ihrem Recht auf menschenwürdige Aufnahmebedingungen verletzt. In Ländern, wie Malta, Zypern und auch Ungarn ist zudem die Inhaftierung von Asylsuchenden an der Tagesordnung. Aus Mecklenburg-Vorpommern erfolgten im Jahr 2012 nach Angaben des Landesamtes für innere Verwaltung 44 Überstellungen nach der Dublin-II-Verordnung.